

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

124. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 17.02.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus - Großer Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Helmut Blank

Mitglieder

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Georg Heymann

Herr Hubert Holzheimer

Herr Michael Kastl

Herr Thomas Klemm

Herr Matthias Kleren

Herr Axel Knauff

Herr Thomas Meckel

Herr Fabian Nöth

Herr Dieter Petsch

Herr Leo Pfennig

Herr Johannes Röß

Frau Rita Schmitt

Herr Burkard Schodorf

Herr Andreas Trägner

Herr Ralf Verholen

Frau Michaela Wedemann

Ortssprecher

Frau Ulla Müller

Herr Mario Schmitt

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Kilian Düring

anwesend zu TOP 2 (öffentliche Sitzung)

Abwesend:

Mitglieder

Herr Klaus Schebler

Ortssprecher

Herr Christian Beck

Herr Burkard Mohr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.01.2020
- 2 Erarbeitung eines Beflaggungskonzeptes aus Anlass der 1250-Jahrfeier der Stadt Münnerstadt; Vortrag und Beratung des aktuellen Sachstandes sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 3 Bauanträge
 - 3.1 Bauantrag über den Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in eine behindertengerechte Wohnung auf dem Grundstück Grabfeldstraße 7, Fl.-Nr. 126, Gemarkung Großwenkheim
 - 3.2 Antrag auf Vorbescheid über die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf dem Grundstück Schmissgasse 22, Fl.-Nr. 473, Gemarkung Reichenbach
 - 3.3 Bauantrag über die Errichtung einer Grenzgarage bzw. Carport auf dem Grundstück St.-Sebastian-Straße 8, Fl.-Nr. 79/1, Gemarkung Brünn
 - 3.4 Dachsanierung Nebengebäude und Aufbringen einer Wärmedämmung an der Wohnhausfassade auf dem Grundstück Deutschherrnstraße 12, Fl.-Nrn. 201, 201/1, 201/2, 201/3, Gemarkung Münnerstadt; Antrag nach Art. 6 DSchG; Befreiung von der Gestaltungssatzung für die Blecheindeckung
 - 3.5 Bauantrag über den Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses am Wohnhaus und Abbruch eines Nebengebäudes sowie Errichtung eines Anbaues und eines Carportes auf dem Grundstück Bauerngasse 48, Fl.-Nr. 409, Gemarkung Münnerstadt
- 4 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Wermerichshausen
- 5 Kommunalwahl 2020; Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer
- 6 Information Auftragsvergaben
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Blank die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Herr Erster Bürgermeister Blank beantragt die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- Neuer Tagesordnungspunkt 3.5 wird „Bauantrag über den Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses am Wohnhaus und Abbruch eines Nebengebäudes sowie Errichtung eines Anbaus und eines Carports auf dem Grundstück Bauerngasse 48, Fl.-Nr. 408, Gemarkung Münnerstadt“.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird wie folgt ergänzt:

3.5 „Bauantrag über den Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses am Wohnhaus und Abbruch eines Nebengebäudes sowie Errichtung eines Anbaus und eines Carports auf dem Grundstück Bauerngasse 48, Fl.-Nr. 408, Gemarkung Münnerstadt“.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.01.2020

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 17.02.2020 mit der Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.01.2020 beschäftigen.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.01.2020 ist dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der vorgelegten Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.01.2020 zu und erhebt keine Einwände.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2 Erarbeitung eines Beflaggungskonzeptes aus Anlass der 1250-Jahrfeier der Stadt Münnerstadt; Vortrag und Beratung des aktuellen Sachstandes sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte sich in seiner Sitzung am 07.10.2019 mit der Thematik „Erarbeitung eines Beflaggungskonzeptes aus Anlass der 1250-Jahrfeier der Stadt Münnerstadt“

beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, mit ortsansässigen Sachverständigen neue Motive für die Fahngestaltung zu besprechen und auszuarbeiten.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 17.02.2020 mit diesem Sachverhalt erneut beschäftigen, diesen beraten und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Herr Kilian Düring, Kreativkraft für Stadtmarketing und Tourismus, wird im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 17.02.2020 das in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügte Konzept erläutern und gegebenenfalls auftretende Fragen beantworten.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Kreativkraft für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur, Herrn Kilian Düring.

Herr Kilian Düring erläutert den Mitgliedern des Stadtrates den Sachverhalt anhand der dieser Sachdarstellung beigefügten Präsentation.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt diskutieren den Sachverhalt ausführlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, abstellend auf Motiv 1, die Anschaffung von zusätzlichen Fahnen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 19 Anwesend 20 befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, abstellend auf Motiv 2 die Anschaffung von Fahnen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das offizielle Kreuz des Deutschordens zu berücksichtigen ist (ohne Schilddarstellung).

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 3 Anwesend 20 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, abstellend auf Motiv 2 die Anschaffung von zusätzlichen Flaggen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hennendarstellung auf 3 Hügeln (grün) zu vermerken ist.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20 befangen 0

Herr Stadtrat Petsch bittet die Verwaltung, dafür Sorge zu tragen, dass, abstellend auf Motiv 7 und 8, auch eine Kurzversion den beteiligten Grundstückseigentümern angeboten wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die Anschaffung zusätzlicher Fahnen, abstellend auf die Motive 2 bis 8 (vgl. oben beschriebene Veränderung).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Bauantrag über den Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in eine behindertengerechte Wohnung auf dem Grundstück Grabfeldstraße 7, Fl.-Nr. 126, Gemarkung Großwenkheim

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in eine behindertengerechte Wohnung auf dem Grundstück Grabfeldstraße 7, Fl.-Nr. 126, Gemarkung Großwenkheim, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist erschlossen.

Auf dem oben genannten Grundstück befindet sich gegenüber dem bestehenden Wohnhaus ein landwirtschaftliches Gebäude von 21,91 m Länge. Auf einen Teilbereich von 12,22 m wird dieses Gebäude in eine behindertengerechte Wohnung umgebaut. Der Eingangsbereich wird als Windfang neu angebaut auf einer Länge von 5,00 m und der Bestandsbreite von 4,80 m. Über dem Windfang entsteht eine Freifläche, die über eine Stahltreppe erreichbar ist und mit einem Geländer abgesichert wird. Das eingeschossige Gebäude hat eine Firsthöhe von 6,83 m; die Wohnung hat dabei eine Höhe von 2,80 m.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.2 Antrag auf Vorbescheid über die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf dem Grundstück Schmissgasse 22, Fl.-Nr. 473, Gemarkung Reichenbach

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag auf Vorbescheid über die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf dem Grundstück Schmissgasse 22, Fl.-Nr. 473, Gemarkung Reichenbach, vor. Das besagte Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reichenbach und ist erschlossen.

Es ist beabsichtigt, im westlichen Bereich des Grundstückes ein weiteres Wohnhaus zu errichten. Geplant ist ein Haus mit Wohnraum für drei Personen. Die Wohnfläche im Erd- und Obergeschoss beträgt ca. 120 m².

Im Erdgeschoss sollen sich zusätzlich Räumlichkeiten für einen im Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Hierbei ist eine Imkerei mit Honigschleuder-, Abfüll- und Lageraum auf ca. 40 m² angedacht.

Der Antragsteller hat sich diesbezüglich in der Vergangenheit mit dem Landratsamt in Verbindung gesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die vorgelegten Unterlagen vorerst ausreichend sind.

Der Bauherr gibt weiter an, dass, wenn er in nächster Zeit baut, nur auf dieses Grundstück bauen würde. Sollte das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden, wird er in den nächsten zehn Jahren kein Wohnhaus errichten. Die Nachbarschaftsunterschriften liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem Antrag auf Vorbescheid sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.3 Bauantrag über die Errichtung einer Grenzgarage bzw. Carport auf dem Grundstück St.-Sebastian-Straße 8, Fl.-Nr. 79/1, Gemarkung Brunn

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über die Errichtung einer Grenzgarage bzw. Carport auf dem Grundstück St.-Sebastian-Straße 8, Fl.-Nr. 79/1, Gemarkung Brunn, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist erschlossen.

Es ist beabsichtigt, auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück zur St.-Sebastian-Straße 8 eine Grenzgarage / Carport in den Außenmaßen 6,24 m Breite x 6,99 Länge zu errichten. Der bestehende Geländeverlauf wird dabei um 2,00 m mit Erde aufgefüllt. Die Garage / Carport erhält ein Pultdach mit rotbrauner Welltrapezblecheindeckung bei 7° Dachneigung.

Laut Angaben des Entwurfsverfassers ist die geplante Garage / Carport auf der südwestlichen Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Fl.-Nr. 79 als auch auf der südöstlichen Grundstücksgrenze zur Linsengasse vorgesehen. Aus topographischen Gegebenheiten kann jedoch die maximale Wandhöhe von 3,00 m auch mit Gefälle zur Garage nicht eingehalten werden.

Bei Rücksprache mit dem Nachbarn von Fl.-Nr. 77 wurde eine evtl. Einhaltung der Abstandsflächen zum südwestlichen Grundstück Fl.-Nr. 79 mit der Folge diskutiert, dass die geplante Garage dann die vorhandenen Fenster am Wohnhaus Fl.-Nr. 77 hinsichtlich Sicht und Belichtung sehr stark beeinträchtigen würden.

Aus gegebener Situation hat der südöstliche Nachbar, Fl.-Nr. 77, einer Überschreitung der Wandhöhe von i. M. 1,44 m seine Zustimmung zum Bauantrag gegeben.

Nach Rücksprache mit dem südwestlichen Nachbarn, Fl.-Nr. 79, ist dieser nicht bereit eine Abstandsfläche auf seinem Grundstück zu übernehmen. Jedoch ist er mit einer Überschreitung der Wandhöhe i. M. 1,42 m als Grenzbebauung einverstanden, und hat seine Zustimmung zum Bauantrag versichert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.4 Dachsanierung Nebengebäude und Aufbringen einer Wärmedämmung an der Wohnhausfassade auf dem Grundstück Deutschherrnstraße 12, Fl.-Nrn. 201, 201/1, 201/2, 201/3, Gemarkung Münnerstadt; Antrag nach Art. 6 DSchG; Befreiung von der Gestaltungssatzung für die Blecheindeckung

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz bezüglich der Dachsanierung des Wohnhauses und Nebengebäudes und Aufbringen einer Wärmedämmung an der Wohnhausfassade auf dem Grundstück Deutschherrnstraße 12, Fl.-Nrn. 201, 201/1, 201/2, 201/3, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das Anwesen liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung und im denkmalsgeschützten Ensemble von Münnerstadt. Es handelt sich nicht um ein eingetragenes Baudenkmal. Im nördlichen Abschnitt des Grundstücks unter dem Wohnhaus ist ein „Gewölbekeller mit massivem Kreuzgratgewölbe mit Säulenstellung, 16. Jahrhundert“ als Denkmal inventarisiert.

Für die geplante Maßnahme wurde von Seiten der Verwaltung eine Stellungnahme der Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt, Architekturbüro Lamprecht Architekten PartGmbH, eingeholt. Am 17.12.2019 fand bereits ein Ortstermin zum geplanten Vorhaben statt. Die nachfolgende Stellungnahme baut hierauf auf. Diese stellt sich wie folgt dar:

Dacheindeckung Nebengebäude:

Der Eigentümer beabsichtigt, die aus den 1960er Jahren stammende Welleterniteindeckung des Daches auf dem eingeschossigen Baukörper zu entfernen. Das Gebäude selbst ist im Kontext des Deutschherrnanwesens als Nebengebäude zu beurteilen. Ursprünglich handelt es sich um ein Werkstattgebäude, das mittlerweile zur Wohnung umgebaut wurde. Das Wohnhaus schließt nördlich an dieses eingeschossige Gebäude an.

Die bestehende Wellenterniteindeckung des Daches soll entfernt, das bestehende flachgeneigte Satteldach (Dachneigung ca. 15°) in seiner Konstruktion erhalten und lediglich mit einer naturroten Blecheindeckung neu eingedeckt werden.

Nach der Gestaltungssatzung dürfen nur naturrote bis rotbraune, nicht engobierte oder glasierte Tonziegel verwendet werden. Nach Rücksprache mit dem Dachdecker ist eine Ziegeleindeckung auf Grund der geringen Dachneigung und der geringen Traglast der vorhandenen Nagelbinderkonstruktion nicht möglich.

Die geplante naturrote Blecheindeckung bedarf einer Befreiung von der Gestaltungssatzung durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt.

Wohnhaus:

Zusätzlich zur Dachsanierung am Nebengebäude zeigen die Unterlagen nun, dass auch das Dach des Wohnhauses neu eingedeckt werden soll. Hier ist ebenfalls eine Blecheindeckung vorgesehen. Zur Dachneigung des Wohngebäudes werden keine Angaben gemacht. Eine Befreiung von der Gestaltungssatzung ist nur zu befürworten, sofern keine andere Möglichkeit der Eindeckung als Blech besteht.

Weiterhin sollen die Nord- und Westseite des Wohnhauses ab der Oberkante Keller bis zur Traufkante eine Dämmung erhalten. Entweder soll die Fassade anschließend wieder verputzt oder alternativ mit einer senkrechten Holzlattung verkleidet werden. Der Aufbau von 15 cm ragt in das Nachbargrundstück und bedarf dessen Zustimmung.

Sofern nur zwei Fassadenseiten von der energetischen Instandsetzung betroffen sind, sollte die Fassade wieder verputzt werden, um eine Einheitlichkeit herzustellen.

Dass das Gebäude ursprünglich eine Scheune war, lässt sich auf Grund der starken Überformungen nicht mehr erkennen, weshalb das Nachahmen eines Scheunencharakters durch eine Holzverkleidung nicht notwendig ist. Sofern eine Holzverkleidung gewünscht ist, trifft die Gestaltungssatzung keine Festsetzung, die dagegenspräche.

Für die Holzverkleidung wären heimische Holzarten zu verwenden. Diese Verkleidung wäre einfach zu gestalten. Holzverkleidungen sollten als Brettverschalung in senkrechter Form angebracht werden.

Die geplante naturrote Blecheindeckung bedarf einer Befreiung von der Gestaltungssatzung durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Antrag nach Art. 6 DSchG sein gemeindliches Einvernehmen.

Für die geplante naturrote Blecheindeckung sowohl für das Wohnhaus wie auch das Nebengebäude erteilt der Stadtrat der Stadt Münnerstadt eine Befreiung von der Gestaltungssatzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Die Stellungnahmen vom 17.12.2019 sowie vom 07.02.2020 der Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt, Architekturbüro Lamprecht Architekten PartGmbH, sind zu beachten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.5 Bauantrag über den Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses am Wohnhaus und Abbruch eines Nebengebäudes sowie Errichtung eines Anbaues und eines Carportes auf dem Grundstück Bauerngasse 48, Fl.-Nr. 409, Gemarkung Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses am Wohnhaus und Abbruch eines Nebengebäudes sowie Errichtung eines

Anbaues und eines Carportes auf dem Grundstück Bauerngasse 48, Fl.-Nr. 409, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das Anwesen liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung und im denkmalgeschützten Ensemble von Münnerstadt. Es handelt sich nicht um ein eingetragenes Einzeldenkmal.

Es ist beabsichtigt, das Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses auf einer Länge von 8,57 m und einer Breite von 7,82 m abzubauen und neu zu errichten. Die bestehenden Nebengebäude sollen abgebrochen werden. Anstelle dessen soll, zurückversetzt, ein eingeschossiger Anbau entstehen, welcher Bad und Eingangsbereich umfasst. An diesen Anbau schließt unmittelbar ein Carport an, welcher ein Obergeschoss (Abstellraum) aufweist.

Die Unterschriften der anliegenden Nachbarn liegen vor.

Nachdem sich das oben genannte Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet, wurde vom Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt, dem Architekturbüro Lamprecht Architekten PartGmbH, eine Stellungnahme angefordert. In dieser Stellungnahme erfolgt folgende Einordnung nach der Gestaltungssatzung:

Das Vorhaben war bereits Gegenstand einer Stellungnahme vom 21.01.2020. Aufbauend hierauf wurden die Planungen überarbeitet und im Rahmen eines Ortstermins erörtert. Die nun vorliegende Stellungnahme baut auf die erste auf.

Wohnhaus:

Das Dachgeschoss des Wohnhauses soll abgebrochen, als Satteldach (DN 48°) neu errichtet und mit roten Ziegeln neu eingedeckt werden. Dies entspricht der Gestaltungssatzung und ist damit zulässig.

In der östlichen Dachfläche sind zwei Einzelgauben mit einer Außenbreite von jeweils 1,30 m vorgesehen. Die Fenster der Gauben sind stehend, etwas schmaler als die darunterliegenden Fenster in der Fassade.

Dachgauben sind generell möglich. Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand zum First, zum Ortgang und zur Kehle muss mindestens 1,50 m betragen. Die Höhe der senkrechten Flächen darf das Maß von 1,20 m, gemessen vom Schnittpunkt mit der Dachfläche bis zur Gaubentraufe, nicht überschreiten. Die Fensterfläche der Gauben muss deutlich kleiner sein, als die der Fassadenfenster. Das Außenmaß der einzelnen, stehenden Gauben darf 1,30 m nicht überschreiten.

Die geplanten Gauben entsprechen den Vorgaben der Gestaltungssatzung und sind damit zulässig.

Die Gaube auf der Westseite ist als Zwerchhaus ausgebildet und hat ein Außenmaß von 2,82 m. Das Zwerchhaus hat eine dreiflügelige Fenstertüröffnung, die als Zugang zur Terrasse und als Verbindung zum Abstellraum über dem geplanten Carport fungiert.

Zwerchhäuser sind nach der Gestaltungssatzung pro Traufseite einmal zulässig. Die Breite soll max. drei Sparrenbreiten betragen. Der First soll zum First des Hauptbaus sowie zu dessen Traufe jeweils einen Abstand von 1,50 m aufweisen.

Das geplante Zwerchhaus ist etwas breiter als die maximal zulässigen drei Sparrenfelder. Es ist jedoch vom öffentlichen Raum nicht einsehbar, sodass eine Befreiung von der Gestaltungssatzung aus städtebaulicher Sicht vertretbar wäre.

Anbau und Carport:

Der geplante Carport zeigt weiterhin ein Flachdach, das als Freisitz genutzt werden soll. Jedoch wurde zum öffentlichen Raum hinein ein Pultdach ausgebildet, sodass das Flachdach vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist, sondern lediglich ein Pultdach erscheint. Das Pultdach hat eine satzungskonforme Dachneigung von 25° und soll mit naturroten Ziegeln eingedeckt werden. Zum Nachbaranwesen ist die Flachdachterrasse durch eine Mauer abgeschlossen.

Der Teilbereich des Carports, der ein Obergeschoss zeigt, ist mit einem Frackdach (38°, Ziegeleindeckung naturrot) versehen.

Da das Flachdach nicht einsehbar ist und dies die einzige Möglichkeit für einen Freibereich am Anwesen ist, wäre eine Befreiung von der Gestaltungssatzung in diesem Punkt vorstellbar. Das Frackdach im Vergleich zum vormals geplanten Flachdach stellt ebenfalls eine Verbesserung dar und wäre vorstellbar.

Die geplante Öffnung des Carports von etwa 5,70 m wird nun mit einem Holzschiebetor, ähnlich dem Schiebetor am Bestandsgebäude, teilweise verschlossen. Durch die senkrechte Lattung gelangt dennoch etwas Licht ins Innere des Carports, die breite Öffnung wird gleichzeitig reduziert. Einer Gestaltung der Öffnung in dieser Form kann zugestimmt werden.

Die Bauherrschaft beantragt folgende Abweichungen von der städtischen Gestaltungssatzung „Altstadt“ der Stadt Münsterstadt:

- **§ 3 (9) Absatz 4 Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte:**
Bei den beiden straßenseitigen Gauben:
 1. Abstand zur traufseitigen Gebäudewand < 0,50 m
 2. Senkrechte Flächen > 1,20 m
 3. Fensterfläche ist nicht deutlich kleiner als Fassadenfenster

- **§ 3 (9) Absatz 4 und 5 Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte:**
Bei der rückseitigen Gaube:
 1. Abstand zur traufseitigen Gebäudewand < 0,50 m
 2. Senkrechte Fläche > 1,20 m
 3. Fensterfläche ist nicht deutlich kleiner als Fassadenfenster
 4. Außenmaß > 1,30 m

Begründung der Bauherrschaft:

Um eine bessere Nutzung und Belichtung des Wohnhauses herzustellen, möchten wir die Gauben wie dargestellt ausführen. Wir bitten den Antrag zu genehmigen, da sich die straßenseitigen Gauben in das Gesamtbild des Hauses unaufdringlich einfügen und die rückseitige Gaube von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar ist. Wir sind der Meinung, dass das Ziel der Gestaltungssatzung, das Stadtbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

Nachdem sich das oben genannte Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet, ist zudem eine sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münsterstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Folgenden Abweichungen von der städtischen Gestaltungssatzung „Altstadt“ der Stadt Münsterstadt stimmt der Stadtrat der Stadt Münsterstadt zu:

- **§ 3 (9) Absatz 4 Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte:**
Bei den beiden straßenseitigen Gauben:
 1. Abstand zur traufseitigen Gebäudewand < 0,50 m

2. Senkrechte Flächen >1,20 m
3. Fensterfläche ist nicht deutlich kleiner als Fassadenfenster

- **§ 3 (9) Absatz 4 und 5 Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte:**

Bei der rückseitigen Gaube:

1. Abstand zur traufseitigen Gebäudewand < 0,50 m
2. Senkrechte Fläche > 1,20 m
3. Fensterfläche ist nicht deutlich kleiner als Fassadenfenster
4. Außenmaß > 1,30 m

Die nach § 144 BauGB erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ wird erteilt.

Die Stellungnahme vom 31.01.2020 der Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt, Architekturbüro Lamprecht Architekten PartGmbH, ist zu beachten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Wermerichshausen

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der FFW Wermerichshausen am 09.11.2019 wurden nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Feuerwehrkommandanten Herr Marcel Kleinhenz zum neuen 1. Kommandanten und Herr Waldemar Röder zum neuen stellvertretenden Kommandanten der FFW Wermerichshausen gewählt. Die Amtszeit beträgt gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG jeweils sechs Jahre.

Aufgrund der fehlenden Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ bei beiden Gewählten ist die Bestätigung zum 1. bzw. stellvertretenden Kommandanten jeweils unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge innerhalb einer bestimmten Frist erfolgreich abgelegt werden müssen.

Mit Schreiben vom 23.12.2019 (eingegangen am 13.01.2020) hat der Kreisbrandrat zugestimmt, dass sowohl der neue 1. Kommandant als auch der neue stellvertretende Kommandant bis zum 30.11.2021 die Nachweise über die fehlenden Lehrgänge zu erbringen haben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat für den Landkreis Bad Kissingen Herrn Marcel Kleinhenz zum 1. Kommandanten der FFW Wermerichshausen und Herrn Waldemar Röder zum stellvertretenden Kommandanten der FFW Wermerichshausen zu bestätigen.

Die Bestätigung erfolgt sowohl für den 1. Kommandanten als auch für den stellvertretenden Kommandanten unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 30.11.2021 erfolgreich die Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Leiter einer Wehr“ absolviert worden sind.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 5 Kommunalwahl 2020; Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer

Sachverhalt:

Am 15.03.2020 finden die Kommunalwahlen 2020 statt. Der Termin für die ggf. erforderliche Stichwahl wurde auf den 29.03.2020 festgesetzt. Die Verwaltung benötigt für die 15 allgemeinen Wahlbezirke und 7 Briefwahlbezirke wieder eine große Anzahl von Wahlhelfern.

Nachdem alle Stimmzettel am Wahltag ausgezählt werden sollen ist davon auszugehen, dass die Auszählung bis weit über Mitternacht andauern wird.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Aufwandsentschädigung für die Wahl am 15.03.2020 auf 50,00 € pro Wahlhelfer festzusetzen.

Für eine evtl. notwendige Stichwahl am 29. März 2020 wird eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Wahlhelfer vorgeschlagen.

Bei der Kommunalwahl 2014 wurde an der Hauptwahl ebenfalls ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € gewährt. Für die Stichwahl wurde damals ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 € beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den vorgeschlagenen Entschädigungen zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 6 Information Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.02.2020 mit folgenden Auftragsvergaben befassen:

- Erneuerung des "Altstadtweges" in Münnerstadt sowie der Zufahrt zum Neubau BBZ über die Bahnhofstraße; Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 20 Befangen 0

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Blank nimmt zu dem Thema „Breitbandversorgung in Münnerstadt und seinen Stadtteilen – Erdverkabelung in den Stadtteilen Seubrigshausen und Wermerichshausen“ wie folgt Stellung:

Herr Erster Bürgermeister Blank verliest die e-mail-Mitteilung der Firma Pyur, gefertigt von Herrn Winfried Pantke, vom 22.11.2019.

Frau Stadträtin Eckert thematisiert die Sanierungsarbeiten im Friedhof Seubrigshausen und bittet Herrn Ersten Bürgermeister Blank um Mitteilung des Stadtratsbeschlusses, der die Umgestaltung begründet. Im Übrigen bittet Frau Stadträtin Eckert um Mitteilung, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Seubrigshausen sowie die zu beteiligenden Bestatter von dem Vorhaben vorab informiert wurden. Abschließend spricht Frau Stadträtin Eckert die Tatsache an, dass die Pflegeflächen der Privatgräber vermeintlich größer und die Wege verkleinert würden.

Herr Erster Bürgermeister Blank sagt eine Beantwortung des aufgeworfenen Sachverhaltes in der nächsten Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt zu.

Unter Hinweis auf die erneute Sitzung des Arbeitskreises „Feuerwehrgerätehaus Münnerstadt“ am 04.03.2020, beantwortet Herr Erster Bürgermeister Blank die Anfrage von Herrn Stadtrat Pfennig nach dem zu erstellenden Zeitplan.

Herr Stadtrat Petsch thematisiert die Priorisierung von Straßenbauprojekten; Herr Erster Bürgermeister Blank sichert eine Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 23.03.2020 zu.

Münnerstadt, 18.02.2020

Blank
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer